

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1889**

5. Verordnung [...] die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen  
Stoffen betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

### 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betr.

(Regierungsblatt Seite 105.)

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuergefährlichkeit für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium veranlaßt, auf Grund des § 111 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1. Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.

§ 2.<sup>1)</sup> Wo die in § 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gasäther, Kampfer, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Ölen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§ 13—35 der Vollzugsverordnung hierzu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldeverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§ 3. Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von

<sup>1)</sup> Selbstständige Niederlagen gehören nicht zu den gewerblichen Anlagen und es wurden deshalb die Petroleumlager in das Verzeichniß des § 16 der Gewerbeordnung (Seite 71) nicht aufgenommen. Infolge dessen ist § 2 heute nicht mehr in Geltung, doch kann die Polizeibehörde bei solchen Niederlagen jederzeit gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 156), § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches (Seite 118) die zur Verhütung von Feuergefährlichkeit erforderlichen Auflagen ergehen lassen.

je 5 Zentnern und weniger (§ 2) darf jedoch nur an feuer-  
sicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel  
unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt  
und gut schließbar sein.

§ 4. Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förm-  
liches Anmeldeverfahren dort angegebenen zulässigen Quan-  
tität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen,

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen,  
ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.<sup>1)</sup>

### 6. Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

(Reichsgesetzblatt Seite 40, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879,  
betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln  
und Gebrauchsgegenständen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von  
Petroleum, welches, unter einem Barometerstand von 760 mm  
schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hundert-  
theiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen  
läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die  
Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen  
Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefäß“  
tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe  
in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in

<sup>1)</sup> Über den Transport von ungereinigtem Petroleum auf dem  
Bodensee, dem Untersee und dem Rhein von Konstanz bis Schaff-  
hausen vergl. Artikel 14 des Bregenzer und Artikel 10 des St. Galler  
Vertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Seite 220, 240), auf  
dem Rhein von Basel abwärts § 4 der Bekanntmachung vom 1.  
März 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) abgeändert zu-  
folge Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 (Gesetz- und Verord-  
nungsblatt Seite 67). Anstalten zur Destillation von Erdöl gehören  
zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. § 16 der Gewerbeordnung  
(Seite 71).